

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4001

der Abgeordneten Andrea Johlige (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 6/9810

Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme und Freimeldeverfahren

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: In den vergangenen Wochen wurde seitens des Innenministeriums wiederholt die Debatte um die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme öffentlich thematisiert. Um diese Debatte anhand von Fakten und realen Daten führen zu können, frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen waren zu den Stichtagen 31.12.2014, 31.12.2015, 31.12.2016, 31.12.2017 und 30.9.2018 in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht?

zu Frage 1: Die erbetenen Daten werden in der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) jeweils zum 30. Tag bzw. zum letzten Arbeitstag eines Monats erhoben.

Stichtag	Anwesende in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende
30.12.2014	1.408
30.12.2015	2.196
30.12.2016	1.877
30.12.2017	1.478
30.09.2018	2.067

2. Wie viele Personen waren zu diesen Stichtagen bereits länger als die bundesgesetzlich vorgeschriebene maximale Aufenthaltsdauer von sechs Monaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht? (Bitte nach Herkunftsland, Alter, Geschlecht und Zugehörigkeit in einem Familienverband aufschlüsseln!)

zu Frage 2: Es wird auf die Anlage zu Frage 2 verwiesen. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist statistisch nicht möglich. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Daten sich lediglich auf die Netto-Aufenthaltsdauer beziehen, also im Hinblick auf die angefragten gesetzlichen Rahmenbedingungen allenfalls als indikativ bezeichnet werden können. Die in der ZABH einzig verfügbare Netto-Aufenthaltsdauer-Berechnung knüpft an fiskalischen Erfordernissen (Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz) und nicht an den gesetzlichen Aufenthaltsregelungen an. Personen, die aus persönlichen (Krankheit/Familienbetreuung) oder rechtlichen Gründen (sicherer Herkunftsstaat) trotz eines

Aufenthaltes von mehr als sechs Monaten zum jeweiligen Stichtag nicht verteilt wurden, sind ebenfalls nicht erfasst.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass die gesetzlich festgelegte maximale Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme nicht überschritten wird?

zu Frage 3: Die ZABH hat fehlende Freimeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte kommuniziert, um die gesetzlich festgelegte maximale Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende einhalten zu können. In der „Arbeitsgruppe Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes“ im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) wurde die Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung entsprechend dem Landesaufnahmegesetz mehrfach mit den Landkreisen und kreisfreien Städten thematisiert. Im Ergebnis haben einzelne säumige Landkreise, jedoch nicht immer in ausreichendem Maße, freie Plätze gemeldet. Darüber hinaus hat MASGF mit einigen Landkreisen aufsichtsrechtliche Gespräche geführt, um eine Verbesserung der gesetzlichen Freimeldeverpflichtungen zu erreichen. Für den Abbau des derzeitigen Überhangs von Personen, die aufgrund der Überschreitung der gesetzlichen Aufenthaltsdauer zu verteilen sind und für die es bisher in den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht genügend Plätze gegeben hat, hat es eine Abstimmung zwischen dem MASGF und dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) gegeben. Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

4. Gab es Personen, die sich gegen den Verbleib in der Erstaufnahme über die gesetzlich vorgeschriebenen sechs Monate hinaus rechtlich gewehrt haben? Wenn ja, welche Verfahren sind/waren dazu anhängig und wie sind diese ausgegangen?

zu Frage 4: Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Bis zum 08.11.2018 hat die ZABH aufgrund nicht erfolgter Verteilung ca. 15 Abmahnungen durch Bevollmächtigte erhalten; in zwei weiteren Fällen ist Klage erhoben worden. Alle Fälle konnten kurzfristig durch Zuweisung im Sinne der Antragsteller/innen erledigt werden.

5. Welche Wirkungen hat der Verbleib in der Erstaufnahme über die gesetzlich vorgeschriebenen sechs Monate hinaus aus Sicht der Landesregierung auf die betroffenen Personen, vor allem hinsichtlich der Integrationsfähigkeit?

zu Frage 5: Bewohnerinnen und Bewohner von Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) sind gesetzlichen Regelungen unterworfen; dies betrifft unter anderem die strikte Anwendung des Sachleistungsprinzips und die fehlende Möglichkeit einer Aufnahme von Ausbildung und Beschäftigung. Zugleich findet in der EAE eine intensive und auch in aller Regel von den Betroffenen gut angenommene Vorbereitung auf die spätere Integration in den Kommunen statt, z. B. in Form von KITA-Betreuung, Beschulung der Kinder und Deutschkursen für Erwachsene.

Anmerkungen der Fragestellerin: Das landesinterne Freimeldeverfahren funktioniert nur dauerhaft, wenn alle Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihres Aufnahmesolls genügend freie Plätze frei melden. Im Zuge der gestiegenen Flüchtlingszahlen in den Jahren 2014 und 2015 wurde das Freimeldeverfahren ausgesetzt und die Geflüchteten wurden den Kommunen zugewiesen, ohne dass vorher Plätze freigemeldet wurden.

6. Wie schätzt die Landesregierung das in Brandenburg praktizierte Freimeldeverfahren für die landesinterne Verteilung ein? Welche Vor- und Nachteile hat es?

zu Frage 6: Durch das Freimeldeverfahren werden Überbelastungssituationen und prekäre Unterbringungsformen in den Unterkünften der Landkreise und kreisfreien Städten vermieden. Darüber hinaus wird eine zahlenmäßige Steuerung der Auslastung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ermöglicht. Darüber hinaus versuchen die Landkreise und kreisfreien Städte, zur Verminderung von Konfliktpotential, die Zusammensetzung der Einwohnerschaft der einzelnen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung sinnvoll zu gestalten. Die ZABH unterstützt dies in der Weise, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die entsprechend konkretisierten Belegungswünsche bei der Verteilung berücksichtigt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen haben sich wiederholt für die grundsätzliche Beibehaltung des Freimeldeverfahrens ausgesprochen.

7. In welchem Zeitraum wurde das Freimeldeverfahren bei der internen Verteilung ausgesetzt? Wie sind die Erfahrungen damit gewesen? Welche Vor- und Nachteile hatte dies?

zu Frage 7: Das landesinterne Freimeldeverfahren war bis zur Novellierung des Landesaufnahmegesetzes zum 01.04.2016 ein zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten und den zuständigen Fachministerien (MASGF bzw. MIK) auf freiwilliger Basis praktiziertes Verfahren zur Verteilung von durch die ZABH auf die Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Brandenburg zugewiesenen Asylsuchenden und Geflüchteten. Hiernach meldeten Landkreise und kreisfreie Städte freie Unterbringungsplätze zur Belegung an die ZABH, denen eine Zuweisung durch die ZABH folgte. Angesichts der stark zunehmenden Flüchtlingszahlen in 2015 und dem daraus resultierenden hohen Unterbringungsbedarf in den Landkreisen und kreisfreien Städten verständigte sich die Landesregierung darauf, das praktizierte Verteilungsverfahren zu modifizieren. Das Freimeldeverfahren wurde, anders als in Vorbemerkung der Fragestellerin dargestellt, nicht ausgesetzt. Basis des Verteilungsverfahrens sollte weiterhin eine durch die Kommune abzugebende Freimeldung, das sogenannte Freimeldeverfahren sein, mit optimierten Abstimmungsabläufen zwischen Kommunen und ZABH. Das in diesem Kontext erarbeitete Verteilungsverfahren hat sich für den weiteren Jahresverlauf 2015 bewährt und maßgeblich dazu beigetragen, dass die ZABH keine Zuweisungsentscheidungen ohne vorhergehende Freimeldung durch die Kommune zu treffen hatte. Das abgestimmte Freimeldeverfahren ist in die Novellierung zum Landesaufnahmegesetz im Hinblick auf, die den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegende Freimeldeverpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz eingeflossen. Eine Aussetzung des Freimeldeverfahrens ist auch aktuell nicht vorgesehen.

8. Wie hoch war das landesseitig berechnete Aufnahmesoll bei der landesinternen Verteilung für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 (hier Stichtag 30.9.2018) und in welcher Höhe wurde es jeweils erfüllt? (bitte einzeln nach Jahren und Kommunen auflisten und negative wie positive Überhänge bzw. Mitnahmen in das Folgejahr ebenfalls darstellen)

zu Frage 8:

Aufnahmesoll im Jahr 2014					
Landkreis/kreisfreie Stadt	Aufnahmequote	Aufnahmeüberhang aus dem Jahr 2013	rechnerisches Aufnahmesoll im Jahr 2014	aufgenommene Personen	Erfüllung Aufnahmesoll
Barnim	6,9 %	-9	402	341	84,8 %
Brandenburg an der Havel	2,7 %	14	175	109	62,3 %
Cottbus	3,7 %	50	270	224	83,0 %
Dahme-Spreewald	6,7 %	7	406	351	86,5 %
Elbe-Elster	4,6 %	69	343	263	76,7 %
Frankfurt (Oder)	2,2 %	23	154	114	74,0 %
Havelland	6,2 %	63	432	321	74,3 %
Märkisch-Oderland	7,6 %	50	503	545	übererfüllt
Oberhavel	8,0 %	18	495	493	99,6 %
Oberspreewald-Lausitz	4,6 %	-9	265	258	97,4 %
Oder-Spree	7,3 %	28	463	402	86,8 %
Ostprignitz-Ruppin	4,5 %	17	285	257	90,2 %
Potsdam	5,9 %	50	402	242	60,2 %
Potsdam-Mittelmark	8,4 %	-63	438	415	94,7 %
Prignitz	3,6 %	-24	191	151	79,1 %
Spree-Neiße	5,0 %	3	301	234	77,7 %
Teltow-Fläming	6,6 %	46	439	322	73,3 %
Uckermark	5,5 %	39	367	271	73,8 %
Gesamt	100 %	372	6.331	5.313	83,9 %

Aufnahmesoll im Jahr 2015					
Landkreis/kreisfreie Stadt	Aufnahmequote	Aufnahmeüberhang aus dem Jahr 2014	rechnerisches Aufnahmesoll im Jahr 2015	aufgenommene Personen	Erfüllung Aufnahmesoll
Barnim	6,9 %	61	1.907	1.587	83,2 %
Brandenburg an der Havel	2,7 %	66	788	758	96,2 %
Cottbus	3,7 %	46	1.036	930	89,8 %
Dahme-Spreewald	6,7 %	55	1.848	1.764	95,5 %
Elbe-Elster	4,6 %	80	1.311	1.294	98,7 %
Frankfurt (Oder)	2,2 %	20	609	501	82,3 %
Havelland	6,2 %	111	1.770	1.612	91,1 %
Märkisch-Oderland	7,6 %	-42	1.991	1.785	89,7 %
Oberhavel	8,0 %	2	2.143	2.045	95,4 %
Oberspreewald-Lausitz	4,6 %	7	1.238	1.215	98,1 %
Oder-Spree	7,3 %	61	2.014	1.619	80,4 %
Ostprignitz-Ruppin	4,5 %	28	1.232	1.326	übererfüllt
Potsdam	5,9 %	180	1.759	1.530	87,0 %
Potsdam-Mittelmark	8,4 %	23	2.270	2.163	95,3 %
Prignitz	3,6 %	40	1.003	1.021	übererfüllt
Spree-Neiße	5,0 %	67	1.405	1.357	96,6 %
Teltow-Fläming	6,6 %	117	1.883	1.747	92,8 %
Uckermark	5,5 %	96	1.568	1.363	86,9 %
Gesamt	100 %	1.018	27.775	25.617	92,2 %

Aufnahmesoll im Jahr 2016					
Landkreis/kreisfreie Stadt	Aufnahmequote	Aufnahmeüberhang aus dem Jahr 2015	rechnerisches Aufnahmesoll im Jahr 2016	aufgenommene Personen	Erfüllung Aufnahmesoll
Barnim	6,9 %	320	1.482	671	45,3 %
Brandenburg an der Havel	2,7 %	30	485	199	41,0 %
Cottbus	3,7 %	106	729	572	78,5 %
Dahme-Spreewald	6,7 %	84	1.212	600	49,5 %
Elbe-Elster	4,6 %	17	792	528	66,7 %
Frankfurt (Oder)	2,2 %	108	479	286	59,7 %
Havelland	6,2 %	158	1.202	483	40,2 %
Märkisch-Oderland	7,6 %	206	1.486	162	10,9 %
Oberhavel	8,0 %	98	1.445	499	34,5 %
Oberspreewald-Lausitz	4,6 %	23	798	631	79,1 %
Oder-Spree	7,3 %	395	1.625	805	49,5 %
Ostprignitz-Ruppin	4,5 %	-94	664	536	80,7 %
Potsdam	5,9 %	229	1.223	672	54,9 %
Potsdam-Mittelmark	8,4 %	107	1.522	199	13,1 %
Prignitz	3,6 %	-18	588	625	übererfüllt
Spree-Neiße	5,0 %	48	890	617	69,3 %
Teltow-Fläming	6,6 %	136	1.248	438	35,1 %
Uckermark	5,5 %	205	1.130	764	67,6 %
Gesamt	100 %	2.158	19.000	9.287	48,9 %

Aufnahmesoll im Jahr 2017					
Landkreis/kreisfreie Stadt	Aufnahmequote	Aufnahmeüberhang aus dem Jahr 2016	rechnerisches Aufnahmesoll im Jahr 2017	aufgenommene Personen	Erfüllung Aufnahmesoll
Barnim	6,9 %	811	576	29	5,0 %
Brandenburg an der Havel	2,7 %	286	194	254	übererfüllt
Cottbus	3,7 %	157	31	270	übererfüllt
Dahme-Spreewald	6,7 %	612	385	397	übererfüllt
Elbe-Elster	4,4 %	264	93	219	übererfüllt
Frankfurt (Oder)	2,2 %	193	116	138	übererfüllt
Havelland	6,3 %	719	513	315	61,4 %
Märkisch-Oderland	7,7 %	1.324	1.070	263	24,6 %
Oberhavel	8,1 %	946	679	415	61,1 %
Oberspreewald-Lausitz	4,5 %	167	6	134	übererfüllt
Oder-Spree	7,4 %	820	503	463	92,0 %
Ostprignitz-Ruppin	4,5 %	128	-25	213	übererfüllt
Potsdam	6,1 %	551	359	370	übererfüllt
Potsdam-Mittelmark	8,5 %	1.323	1.041	184	17,7 %
Prignitz	3,5 %	-37	-164	26	übererfüllt
Spree-Neiße	4,8 %	273	94	169	übererfüllt
Teltow-Fläming	6,6 %	810	549	287	52,3 %
Uckermark	5,4 %	366	175	194	übererfüllt
Gesamt	100 %	9.713	6.195	4.340	70,1 %

Mit der Frage werden für das Jahr 2018 die Daten zum Stichtag 30.09.2018 erbeten. Da inzwischen auch Daten zum Stichtag 31.10.2018 vorliegen, werden mit der folgenden Übersicht die Daten für beide Stichtage mitgeteilt. Überhänge durch eine Untererfüllung eines kommunalen Aufgabenträgers sind für das Jahr 2018 im Einzelnen noch nicht erreichbar, da die Jahresabschlussrechnung erst nach Ablauf des Jahres erstellt werden kann.

Aufnahmesoll im Jahr 2018							
Landkreis/kreisfreie Stadt	Aufnahmequote	Aufnahmeüberhang aus dem Jahr 2017	rechnerisches Aufnahmesoll im Jahr 2018	aufgenommene Personen (Stand 30.09.2018)	Erfüllung Aufnahmesoll (Stand 30.09.2018)	aufgenommene Personen (Stand 31.10.2018)	Erfüllung Aufnahmesoll (Stand 31.10.2018)
Barnim	6,9 %	547	688	26	3,8 %	44	6,4 %
Brandenburg an der Havel	2,7 %	-60	-5	67	übererfüllt	68	übererfüllt
Cottbus	3,7 %	-239	-163	61	übererfüllt	61	übererfüllt
Dahme-Spreewald	6,7 %	-12	126	156	übererfüllt	155	übererfüllt
Elbe-Elster	4,4 %	-126	-35	40	übererfüllt	42	übererfüllt
Frankfurt (Oder)	2,2 %	-22	22	45	übererfüllt	56	übererfüllt
Havelland	6,3 %	198	328	178	54,3 %	208	63,4 %
Märkisch-Oderland	7,7 %	807	965	151	15,6 %	194	20,1 %
Oberhavel	8,1 %	264	431	373	86,5 %	422	97,9 %
Oberspreewald-Lausitz	4,5 %	-128	-35	40	übererfüllt	66	übererfüllt
Oder-Spree	7,4 %	40	177	199	übererfüllt	205	übererfüllt
Ostprignitz-Ruppin	4,5 %	-238	-145	78	übererfüllt	78	übererfüllt
Potsdam	6,1 %	-11	114	103	90,4 %	116	übererfüllt
Potsdam-Mittelmark	8,5 %	857	1.033	279	27,0 %	294	28,5 %
Prignitz	3,5 %	-190	-118	29	übererfüllt	32	übererfüllt
Spree-Neiße	4,8 %	-75	24	46	übererfüllt	47	übererfüllt
Teltow-Fläming	6,6 %	262	376	98	26,1 %	136	36,2 %
Uckermark	5,4 %	-19	92	107	übererfüllt	108	übererfüllt
Gesamt	100 %	1.855	3.875	2.076	53,6 %	2.332	60,2 %

9. Welche Gründe der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte für die Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung bzw. die Nichterfüllung des Aufnahmesolls sind der Landesregierung bekannt? Wie bewertet die Landesregierung diese?

10. Welche Maßnahmen wurden seitens der Landesregierung bisher ergriffen, um sicherzustellen, dass alle Kommunen ihrer gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung nachkommen? Welche Maßnahmen sind in der kommenden Zeit geplant?

zu den Fragen 9 und 10: Landkreise und kreisfreie Städte sind gemäß § 9 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilten Personen aufzunehmen und sie in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände oder Übergangswohnungen) unterzubringen. Die den kommunalen Aufgabenträgern obliegende gesetzliche Aufnahmeverpflichtung sieht keine grundsätzlichen Ausnahmen vor. Im Rahmen des aktuell praktizierten Freimeldevorgangs im Verteilungsverfahren hat die ZABH bislang ihre Verteilentscheidungen von zuvor vorliegenden Freimeldungen abhängig gemacht. Einzelne kommunale Aufga-

beiträger sind bislang ihrer gesetzlichen Freimeldeverpflichtung, welche dem monatlichen Aufnahmesoll zu entsprechen hat, nicht in vollem Umfang nachgekommen. Zuweisungsentscheidungen wurden in Erwartung einer einvernehmlichen Lösung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten bisher in diesen Fällen durch die ZABH nicht ausgesprochen. Dies hat zu zum Teil erheblich unterschiedlichen Quoten der Erfüllung des jeweiligen kommunalen Aufnahmesolls geführt. Dem Gebot der gerechten interkommunalen Verteilung folgend und auf Grundlage einer erfolgten engen Abstimmung zwischen den zuständigen Fachministerien (MASGF und MIK) wird derzeit, das bislang praktizierte Verteilungsverfahren angepasst. Durch die ZABH werden nunmehr denjenigen Landkreisen und kreisfreien Städten, die bislang weit unter dem individuellen Jahresaufnahmesoll Freimeldungen abgegeben haben, auch dann Asylsuchende zugewiesen, wenn keine entsprechenden Freimeldungen vorliegen. Hierzu ist am 08.11.2018 ein entsprechendes aufsichtsrechtliches Rundschreiben des MASGF an die kommunalen Aufgabenträger nach dem Landesaufnahmegesetz ergangen.

Anlage/n:

1. Anlage

Netto-Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende > 6 Monate (abzüglich Abwesenheitszeiten, inklusive sichere Herkunftsländer)

Staatenname	Geschlecht	Personen zum Stichtag				
		30.12.2014	30.12.2015	30.12.2016	30.12.2017	30.09.2018
Afghanistan	m	2	2	1	1	25
	w		1			18
Albanien	m			2	3	5
	w			1	2	2
Algerien	m				1	1
Armenien	m					8
	w					7
Äthiopien	m					1
Bosnien und Herz	m					1
	w					1
Eritrea	m		1			3
	w			1		3
Georgien	m				1	3
	w					1
Ghana	m					1
	w					2
Irak	m					19
	w					14
Iran, Islamische R	m			3	3	10
	w			1		11
Jordanien	m					1
Kamerun	m		1	1	2	6
	w			3	6	17
Kenia	m				1	21
	w					34
Libysch-Arabisch	m					12
	w					7
Marokko	m					6
	w					1
Mazedonien	m			2	4	4
	w			2	2	3
Nigeria	m					13
	w					5
Pakistan	m				1	19
	w					18
Russische Föder	m			88	11	15
	w	2		83	7	15
Serbien, Republik	m	2	1		3	9
	w				4	11
Sierra Leone	w					1
Somalia	m	1			2	8
	w				2	5
Staatenlos	m			1		
Sudan (ohne Süd	m					36
	w					1
Syrien, Arabische	m	2	2		1	16
	w					12
Tschad	m		1			14
	w					2
Türkei	m					13
	w				1	9
Ukraine	m					1
Ungeklärt	m			3	2	2
	w			2		1
Vietnam	m			1	1	8
	w				1	12
Weißrußland	m			1		
Gesamtergebnis		9	9	196	62	494